



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm

"Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung" (EPLR EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

**Merkblatt zur Vermeidung von Interessen-
konflikten bei der Umsetzung des
Entwicklungsprogramms EULLE
nach Verordnung (EU) Nr. 1305/2013**

(Stand 10. Juli 2018)

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

1 Vorbemerkung

Bei der Durchführung gemeinschaftlicher Programme geben Interessenkonflikte immer wieder Anlass zur Besorgnis, dass die Fördermittel nicht ordnungsgemäß verwendet werden. Dies gilt insbesondere bei der Durchführung von Vergabeverfahren, aber auch im Rahmen der Bewilligung der Fördermittel bzw. der Auswahl der zu fördernden Vorhaben.

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an die Mitglieder des EULLE-Begleitausschusses, der Bewertungsausschüsse, der Lokalen Aktionsgruppen bzw. operationellen EIP-Gruppen, die Mitarbeiter der ELER-Verwaltungsbehörde, der EGFL-/ELER-Zahlstelle und der Bewilligungsstellen sowie an Begünstigte, die Vergabeverfahren durchführen.

2 Definition eines Interessenkonfliktes

Gemäß Artikel 57 der Haushaltsordnung der EU^{1,2} sind Handlungen, die Interessenkonflikte im Sinne von Artikel 57 Absatz 2 der Haushaltsordnung darstellen, unbeschadet ihrer Einstufung als rechtswidrige Handlungen anzusehen, insbesondere

- die Verschaffung ungerechtfertigter direkter oder indirekter Vorteile für sich selbst oder für Dritte;
- die Weigerung, einem Empfänger Rechte oder Vorteile einzuräumen, auf die dieser Anspruch hat;
- die Ausführung unzulässiger oder missbräuchlicher Handlungen oder die Unterlassung notwendiger Handlungen.

Andere Handlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie einen Interessenkonflikt darstellen, sind Handlungen, die die unparteiische und objektive Wahrnehmung der Aufgaben einer Person beeinträchtigen, etwa die Teilnahme an einem Bewertungsausschuss für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Finanzhilfen, wenn die Person direkt oder indirekt vom Ergebnis derartiger Verfahren finanziell profitieren könnte.

3 Regelungsauftrag

- Die ELER-Verwaltungsbehörde muss nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013³ in Verbindung mit Artikel 13 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014⁴ geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten, insbesondere wenn relevante Partner in die Vorbereitung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder in deren Bewertung eingebunden sind, treffen.
- Nach Artikel 34 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 müssen die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl der Vorhaben ausarbeiten, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten.

¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, EU-ABl. L 362 v. 31.12.2012, S. 1.

² National wird diese Thematik u.a. durch § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aufgegriffen.

³ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates; EU-ABl. L 347 v. 20.12.2013; S. 320.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds; ; EU-ABl. L 74 v. 14.3.2014; S. 1.

- Nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013⁵ muss das Auswahlverfahren der für das Angebot der Beratung ausgewählten Behörden oder Stellen objektiv sein und den Ausschluss von Bewerbern mit Interessenkonflikten vorsehen.
- Nach Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 müssen operationelle EIP-Gruppen interne Verfahren festlegen, die sicherstellen, dass ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungsfindung transparent sind und dass Interessenkonflikte vermieden werden.

4 Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der Umsetzung des Entwicklungsprogramms EULLE

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen weder beratend noch entscheidend bei Vorhabenentscheidungen mitwirken, wenn hierbei ein Risiko einer persönlichen Betroffenheit bzw. Beteiligung vorliegt.
 - a) Ein Risiko für eine persönliche Betroffenheit bzw. Beteiligung liegt immer dann vor, wenn die Vorhabenentscheidung ihnen selbst, ihren Angehörigen⁶ oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle Personen, zu deren Gunsten der Teilnehmerin/dem Teilnehmer in einem Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
 - b) Eine Vorhabenentscheidung umfasst das Vergabe- und das Auswahlverfahren, Beratungen und Abstimmungen sowie die Mitwirkung einer Person bei einer Vorbewertung für einen Vorschlag/eine Empfehlung für ein Vergabe-/Entscheidungs-/Auswahlgremium. Dies bedeutet, dass insbesondere im Rahmen des LEADER-Ansatzes oder bei sonstigen Bewertungsausschüssen immer darauf zu achten ist, dass ein ggf. vorhandenes Risiko für einen Interessenkonflikt dem LAG-Auswahlgremium bzw. dem Vorsitz des Bewertungsausschusses für Vorhaben angezeigt wird. Im Falle eines vorliegenden Risikos für einen Interessenkonfliktes darf von der betreffenden Person (bspw. LAG-Manager) keine Vorbewertung abgegeben werden.
- Bei kommunalen Vertretern (Bürgermeister, Landrat, Gemeinderats- oder Kreistagsmitglieder) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt bei Auswahlverfahren, Beratungen und Abstimmungen kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für sie selbst oder ihre Angehörigen, sondern für die Gebietskörperschaft oder für eine sonstige öffentliche Stelle verbunden ist, die sie vertreten. In diesem Fall dürfen sie an Beratungen und Abstimmungen im Entscheidungsgremium über das Vorhaben teilnehmen. Diese Regelung gilt für Vorstandsmitglieder von Vereinen analog.
- Ein Sonderfall tritt ein, wenn einer der kommunalen oder anderen öffentlichen Vertreter im Auswahlgremium selbst Antragsteller oder maßgeblich an der Ausgestaltung des zur Auswahl anstehenden Vorhabens beteiligt ist. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung dieses Mitgliedes des Auswahlgremiums zu versagen.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, EU-ABl. L 347 v. 20.12.2013; S. 487.

⁶ Als Angehörige gelten gemäß § 20 Abs. 5 VwVfG der/die Verlobte, die Ehegattin/der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

- Dies gilt analog für Vorhaben eines Vereins, wenn Vorstandmitglieder oder maßgeblich an der Ausgestaltung des zur Auswahl anstehenden Vorhabens beteiligte Mitglieder im Auswahlgremium vertreten sind.
 - In den Fällen, in denen eine LAG selbst Träger des Vorhabens ist, stellt die Tatsache, dass das LAG-Auswahlgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar (siehe auch Art. 34 Abs. 4 der Verordnung (EU) 1303/2013). Transparenz der Auswahlkriterien und ihre Anwendung, die Einhaltung des „Doppelten Quorum“ sowie die formale Überwachung dieser Vorgaben durch eine letztbewilligende Verwaltungsbehörde sichern auch in diesem Fall eine hinreichende Objektivität der Auswahl.
 - In den Fällen, in denen die operationelle EIP-Gruppe selbst oder einer der Partner selbst Träger des Vorhabens ist, stellen die nach dem genehmigten Verfahren getroffenen Entscheidungen zur Umsetzung des ausgewählten Aktionsplanes keinen Interessenkonflikt dar.
 - Personen, die selbst oder in Delegation Aufgaben der ELER-Verwaltungsbehörde oder der EGFL-/ELER-Zahlstelle wahrnehmen, sollten in LEADER-Aktionsgruppen oder operationelle EIP-Gruppen nicht an der Entscheidung mitwirken.
- **Teilnehmer/innen an Vergabe-, Auswahlverfahren, Beratungen und Abstimmungen sind verpflichtet, einen ggf. vorhandenen Interessenkonflikt gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums, des EULLE-Begleitausschusses, des Bewertungsausschusses bzw. des Vergabegremiums anzuzeigen. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren.**
 - **Die Mitwirkung einer/eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Teilnehmerin oder Teilnehmers hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung, des Vergabeverfahrens und der Abstimmungen zur Folge. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle bzw. im Falle eines in Verantwortung der Bewilligungsstelle durchgeführten Verfahrens die Fachaufsicht führenden Stelle. Die Gründe für die Genehmigung der Ausnahme sind zu dokumentieren.**